

Jede Fallbearbeitung erfordert vor Anfertigung einer Gliederung und vor Niederschreiben der Lösung bestimmte Vorarbeiten. Führen Sie diese Vorarbeiten stets so sorgfältig wie möglich durch.

Für die Formulierung der Lösung finden sich nachstehend einige Orientierungshilfen, die aber aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten der Problemstellung allgemein gehalten werden müssen und keinesfalls ohne Berücksichtigung des Einzelfalls "blind" als Muster übernommen werden dürfen.

A. Lesen Sie sorgfältig den Sachverhalt

Es empfiehlt sich, den Sachverhalt vor Beginn der Ausarbeitung mindestens zweimal konzentriert durchzulesen. Das erste Lesen sollte sich mit dem "Worum geht es überhaupt" befassen und nicht durch aufwendiges markieren oder Randbemerkungen beeinträchtigt werden. Beim erneuten Durchlesen ist es sinnvoll, spontane Gedanken zum Fall, vergleichbar einer Stoffsammlung, neben den entsprechenden Textpassagen zu notieren. Besonders wichtige Textpassagen sollten Sie durch Markierungen besonders kenntlich machen. Beachten Sie aber, dass es sich beim Sachverhalt um eine problemorientierte, gedrängte Darstellung eines rechtlich relevanten Vorgangs handelt, in der keine unwichtigen Bestandteile zu finden sind (oder sein sollten). Lösen Sie den konkret gestellten Sachverhalt und nicht einen "anderen Fall".

B. Bestimmung der Fallfrage und Finden einer Anspruchsgrundlage

Die zu bearbeitenden Fälle enden üblicherweise mit Fragen wie:

- Kann X von Y Zahlung verlangen?
- Welche Rechte hat X gegenüber Y?
- Muss X die Ware von Y abnehmen?

Diese Fragen geben den entscheidenden Einstieg in den Fall. Allgemein formuliert sollten Sie sich entsprechend der Aufgabenstellung immer die Frage stellen:

WER WILL WAS VON WEM WORAUS?

WER = Anspruchsinhaber
WAS = Anspruchsziel
von **WEM** = Anspruchsgegner
WORAUS = Anspruchsgrundlage

Auf die Fallfrage aufbauend gilt die wichtigste Untersuchung der Anspruchsgrundlage, d.h. der gesetzlichen Vorschrift, bei deren vollumfänglicher Erfüllung der Anspruchsteller seine Ansprüche gegenüber dem Anspruchsgegner durchsetzen kann. (Wer will was von wem **woraus**?) Beginnen Sie keine Lösung ohne möglichst genaue Nennung der konkreten Anspruchsgrundlage (nicht nur mit §§, sondern wenn möglich mit Absatz und Satz).

Berücksichtigen Sie, dass im konkreten Fall auch mehrere Anspruchsgrundlagen denkbar sein können. Dann sind alle in Frage kommenden Anspruchsgrundlagen zu prüfen, solange in der Fallfrage keine diesbezügliche Einschränkung vorgenommen wird.

Gedanklich prüfen Sie daher alle möglichen Ansprüche an, wobei sich die folgende Reihenfolge empfiehlt:

1. Vertragliche Ansprüche:

I. Primäransprüche (z.B. §§ 433, 535, 581, 611, 631, 765 I BGB, 384 II HGB u.ä.)

II. Sekundäransprüche (z.B. §§ 280, 281, 282 i.V.m. 241 II, 284, 437, 563a BGB u.ä.)

2. Vertragsähnliche Ansprüche (GoA, c.i.c., u.ä.)

3. Gesetzliche Ansprüche:

- Sachenrecht, dingliche Ansprüche (insbes. §§ 985, 1004 BGB)
- Bereicherungsrecht (insbes. §§ 812 ff. BGB)
- Deliktsrecht (insbes. §§ 823 ff. BGB)

Was die geeignete Anspruchsgrundlage ist, bestimmt sich nach den vorüberlegten Anspruchszielen. Es kommen häufig mehrere Anspruchsgrundlagen in Betracht.

Aber: Vermeiden Sie überflüssige Aufzählungen von vornherein abwegigen Anspruchsgrundlagen!

C. Gliederung der einzelnen Anspruchsprüfung

Die jeweils zu prüfende Anspruchsgrundlage gehört grundsätzlich an den Anfang. Tätigen Sie **Keine** einleitenden Ausführungen z.B. darüber, ob jemand Kaufmann ist oder nicht. Dies hat erst an der Stelle der Anspruchsprüfung zu geschehen, an der es für die Lösung des Falles auf diese Frage auch tatsächlich ankommt. Als spezieller Aufbau innerhalb der Prüfung der einzelnen Anspruchsgrundlagen kann sich an folgender Gliederung orientiert werden:

Primäranspruch aus Vertrag

Kontrollfragen

I. Anspruch entstanden?

1. Abschlusstatbestand: Einigung

- Willenserklärungen = Angebot **und** Annahme (§ 145 ff. BGB)
bzgl. der notwendigen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung, Parteien)
→ Auslegung anhand des objektiven Empfängerhorizonts §§ 133, 157 BGB
- Zugang der Willenserklärungen §§ 130 ff. BGB

2. keine Wirksamkeitshindernisse (z.B.)

- Geschäftsunfähigkeit § 104 BGB
- Formmangel § 125 ff., 311b, 766 BGB
- Gesetzesverstoß § 134 BGB,
- Sittenwidrigkeit/ Wucher § 138 BGB
- Keine Rückwirkende Beendigung durch Anfechtung (§ 142 BGB)

*Anspruch
wirksam?*

II. Anspruch untergegangen/ erloschen?

(z.B.)

- durch Erfüllung § 362 BGB, Surrogate (z.B. Aufrechnung §§ 387, 389 BGB)
- Unmöglichkeit § 275 I BGB, Wegfall der Pflicht zur Gegenleistung § 326 BGB
- Rücktritt (§§ 346, 323 BGB), Widerruf (§§ 355, 312 BGB)

III. Einreden?

(z.B.)

- Verjährung § 214 BGB
- Zurückbehaltungsrecht §§ 273 f. BGB, 369 f. HGB
- (unüberwindbare) Unmöglichkeit §§ 275 II, III BGB
- Einrede des nicht erfüllten Vertrages § 320 BGB

Anspruch
durch-
setzbar?

Sekundäranspruch aus Vertrag

1. Voraussetzung: zumindest anfänglich wirksamer Vertrag = **I. des Primäranspruch (s.o.)**

2. Weitere Voraussetzungen entsprechend:

Anspruchsteller + Begehren + Anspruchsgrundlage

Beispiele:

- Schadensersatzanspruch § 280 BGB
Schaden, Pflichtverletzung, Vertretenmüssen des Schuldners
- Rückabwicklungsansprüche aus Rücktritt § 346 BGB
Rücktrittsgrund, Rücktrittserklärung
- Gewährleistungsrechte bei Kauf, Miete, Werkvertrag
Mangel bei Gefahrübergang, Überlassung Mietsache oder Verschaffung des Werkes

Handelsrechtliche Sondervorschriften

Das HGB enthält in Abweichung zu den allgemeinen Vorschriften des BGB in einigen Bereichen Sondervorschriften für Kaufleute. Diese Vorschriften können sich zum Beispiel auf das Zustandekommen eines Rechtsgeschäfts beziehen (etwa Vertretungsprobleme i.R.d. Prokura), oder auch auf dessen Durchführung (vgl. etwa die Sondervorschriften für den Handelskauf, §§ 373 ff. HGB). Die Anwendbarkeit der handelsrechtlichen Vorschriften ist daher an der (jeweils) richtigen Stelle in der Klausur zu prüfen.

D. Darstellung Ihres Lösungsweges

Es müssen ganze Sätze im Gutachtenstil formuliert werden, d.h. es wird der Subsumtionsstil erwartet. Schematisch dargestellt, enthält dieser fünf Schritte:

1. **Obersatz:** X könnte einen Anspruch auf ... aus § ... gegen Y haben.
2. **Anspruchsvoraussetzungen:** Dazu müssten die Voraussetzungen gem. § ... erfüllt sein.
3. **Benennung und Definition der Anspruchsvoraussetzungen**
4. **Subsumtion unter den Sachverhalt:** Anspruchsvoraussetzungen = Tatsachen im SV?
Begründung bei problematischen Tatsachen!
5. **Ergebnis:** Der X gegen den Y einen Anspruch auf ... aus §...

Anzusprechen sind in diesem Sinne die grundsätzlichen Voraussetzungen einer Norm, bzw. Anspruchsgrundlage, im Übrigen aber nur problematische Punkte. Bei unproblematischen Punkten (d.h. eindeutig im SV als gegeben enthalten) ist eine Abkürzung der 5. Schritte – Subsumtion zulässig. Gliedern Sie Ihre Lösung zur Übersichtlichkeit aber insgesamt, so z.B.:

I. Anspruch

1. Anspruchsvoraussetzungen

a, Untergliederung

bb, Zweite Untergliederung...

II. Ergebnis